

Satzung des Kreissportbundes Sömmerda e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gleichstellungsbestimmung

Der Verein führt den Namen Kreissportbund Sömmerda e.V. nachfolgend KSB genannt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda unter der Nr. VR 20 eingetragen und hat seinen Sitz in Sömmerda.
Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des „Landkreises Sömmerda“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des KSB ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der KSB ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der KSB wirkt Ausländerfeindlichkeit und jedwedem politischem oder sonstigem Extremismus entgegen
3. Der KSB bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
4. Der KSB tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.
5. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Kreissportbundes

1. Als regionale Untergliederung des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB Th.) erfüllt der KSB die Aufgaben des LSB Th. im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der KSB fördert und unterstützt im Auftrag des LSB Th. seine Vereine und Verbände, insbesondere bei
 - der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis,
 - dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und -verbänden,
 - der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen,
 - der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben,
 - der Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Kreises und kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region,
 - der Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Sportfunktionären,
 - der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens,
 - der Nutzung von Projekten,
 - der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren,
 - der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Kreisgebiet verdient gemacht haben.

Der KSB erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den LSB Th.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des KSB sind:

- a) die Mitgliedsvereine des LSB Th., die ihren Sitz im Gebiet des KSB haben.
Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Th. werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen KSB.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Th. zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im KSB nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im KSB.

Eine Mitgliedschaft nur im KSB oder nur im LSB Th. ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
Der Austritt aus dem KSB/LSB Th. ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschlussgrund liegt aus Sicht des KSB insbesondere vor:

- Bei Handlungen, die sich gegen den KSB, seine Satzung sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- Bei groben Verstößen gegen die Satzung des LSB Th.,

- Bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des KSB trotz schriftlicher Abmahnung.
- b) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Th., deren Sportart in mindestens einem dem KSB angehörenden Mitgliedsverein des LSB Th. betrieben wird.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der gebietsrelevanten regionalen Untergliederung.
- c) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Satzungszusammenhang von Kreissportbund und Landessportbund Thüringen

1. Der KSB nimmt die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach freiem Ermessen wahr.
2. Die Satzung des KSB und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzung, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Th. einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
3. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§§ 1, 2, 3, 4 Buchst. A, 5, 6 Ziffer 1, 7 1 Satz 2-5 und Ziffer 2 Satz 1, 10, 12, 13 und 14) erfolgen für alle Kreissportbünde im LSB Th. einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung des Landessportbundes/Hauptausschusses des LSB Th. und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Der KSB verpflichtet sich, die vom Landessporttag oder Hauptausschuss beschlossenen Satzungsänderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung umzusetzen und dem Registergericht einzureichen.

§ 6 Organe

Die Organe des KSB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung/Kreissporttag

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem KSB angehörenden regionalen Mitgliedsverbände. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.
In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Th. stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung "Kreissporttag". Dieser soll rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Kreissporttag werden die Delegierten des KSB für den Landessporttag sowie der Vorstand des KSB gewählt.
2. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim KSB eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des KSB sind grundsätzlich nicht dringlich. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung findet nach freiem Ermessen des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Stimmenverteilung auf der Mitgliederversammlung:
- a) Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Stimmberechtigt ist der von den Mitgliedsvereinen entsandte Vertreter. Der Vertreter jedes Mitgliedsvereins erhält pro angefangene 250 Mitglieder eine weitere Stimme.
 - b) Die Vertreter der gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Th. erhalten pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine weitere Stimme.
- Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.
5. Die Mitgliederversammlungen fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
6. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des LSB Th..

§ 8 Vorstand des Kreissportbundes

1. Dem Vorstand gehören mindestens an
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Vorsitzende der Sportkreisjugend
 - e) und maximal 6 weitere Vorstandsmitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den KSB gemeinsam.
3. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt der Kreissporttag.
4. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§ 9 Ordnungen

Der KSB kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Rechtsordnung geben.

§ 10 Verwaltung des Kreissportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der KSB eine Geschäftsstelle.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 11 Sportkreisjugend

1. Die Sportkreisjugend ist die Jugend- und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise fördernde Jugendorganisation des KSB.
2. Die Sportkreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des KSB bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des KSB arbeiten und beschließen die Organe der Sportkreisjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 12 Kassen und Rechnungsprüfung

1. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die vom Kreissporttag zu wählen sind und die einmal nicht angemeldet und einmal angemeldet stichprobenartig prüfen.
2. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Kreissportbundes

Für die Auflösung des KSB ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Antrag zur Auflösung des KSB darf nur auf Anregung des Hauptausschusses oder des Landessporttages des LSB Th. auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten des KSB.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Landessportbund Thüringen zwei Liquidatoren, die Geschäfte des KSB abwickeln.

Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Ausgleich der Verbindlichkeiten, noch vorhandene Vermögen an den LSB Th, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke im Kreisgebiet zu verwenden hat.

Die Satzung vom 28.05.1994 wird ungültig und die Neufassung wird ab 08.04.2006 gültig.